



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

20. – 31. Januar 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Donnerstag, 23. Januar 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-677/23 Slovenská sporiteľňa (Informationen in Verbrauchercreditverträgen)

Informationen über Laufzeit und effektiven Jahreszins in Verbrauchercreditverträgen

Zwei Verbraucher machen vor den slowakischen Gerichten geltend, dass der von ihnen bei einer Bank abgeschlossene Kreditvertrag gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoße, da darin weder die Vertragslaufzeit noch die Annahmen angegeben seien, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

Das Regionalgericht Prešov ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2008/48 über Verbrauchercreditverträge. Es möchte u.a. wissen, ob die Laufzeit des Kreditvertrags ausdrücklich genannt sein muss, etwa durch die Angabe des Datums des Abschlusses und der Beendigung des Vertrags (von ... bis ...). Außerdem möchte es wissen, ob die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen. Ohne Schlussanträge.

Die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 23. Januar 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-717/23 Bundesminister für Gesundheit

Lieferung von Zigarettenpackungen mit unzulässiger Beschriftung

In Österreich wurde gegen einen Tabakgroßhändler eine Geldstrafe verhängt, weil er Zigaretten in einer nicht erlaubten Verpackung an eine Trafik geliefert habe. Auf der Packung hätten sich nämlich geschmacksbezogene Angaben befunden („perfekt abgerundet“ und „slow curing“). Nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) seien derartige Verpackungen nicht erlaubt. Daher dürften so verpackte Zigaretten auch nicht in den Verkehr gebracht werden.

Der Großhändler hat die Geldstrafe vor den österreichischen Gerichten angefochten.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40, die mit dem TNRSG in österreichisches Recht umgesetzt wurde. Er möchte wissen, ob nach der Richtlinie bereits der Großhändler, der einem Trafikanten die Zigarettenpackung mit der unzulässigen Beschriftung liefert, das Tabakerzeugnis „in Verkehr bringt“ oder erst der Trafikant, der die Zigaretten Verbrauchern zum Kauf anbietet (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen



Dienstag, 28. Januar 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-253/23 ASG 2

Abtretung von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung

32 Sägewerke aus Deutschland, Belgien und Luxemburg, die seit 2005

Rundholz vom und über das Land Nordrhein–Westfalen bezogen, sind der Meinung, dass sie kartellbedingt überhöhte Preise gezahlt hätten. Das Land NRW habe nämlich kartellrechtswidrig die Preise sowohl für sich als auch für andere Waldbesitzer in NRW vereinheitlicht. Sie haben daher die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein–Westfalen (ASG 2), eine Rechtsdienstleisterin, damit beauftragt, den ihnen entstandenen Schaden gegenüber dem Land NRW geltend zu machen, und ihr zu diesem Zweck ihre Rechte abgetreten.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht Dortmund möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass in der deutschen Rechtsprechung Abtretungen von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung für unzulässig gehalten werden. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Stand-alone-Fälle handle, die unabhängig von etwaigen Feststellungen der Wettbewerbsbehörden seien.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 19. September 2024 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht dem entgegenstehe, dass bei Fehlen einer bestandskräftigen Entscheidung, die das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht feststellt, den mutmaßlich Geschädigten automatisch verwehrt werde, die Ansprüche auf Ersatz von Kartellschäden an einen zugelassenen Rechtsdienstleister treuhänderisch abzutreten, damit dieser die Ansprüche gebündelt geltend macht, wenn keine andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit der Bündelung von Schadensersatzforderungen bestehe und somit die Verfolgung geringfügiger Schäden praktisch unmöglich gemacht oder jedenfalls übermäßig erschwert würde.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 28. Januar 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-738/22 P Google und Alphabet / Kommission

Google Android

Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von fast 4,343 Mrd. Euro, weil Google den Herstellern von Android-Mobilgeräten und den Betreibern von Mobilfunknetzen rechtswidrige Beschränkungen auferlegt habe, um die beherrschende Stellung seiner Suchmaschine zu stärken.

Erstens konnte ein Hersteller von Android-Mobilgeräten gemäß dem Lizenzvertrag von Google den Google Playstore nur dann vorinstallieren, wenn er auch die Google-Suche vorinstallierte. Zweitens konnte der Hersteller sowohl den Playstore als auch die Suche (als Bündel) nur dann vorinstallieren, wenn er sich verpflichtete, keine Geräte mit Android-Versionen zu verkaufen, die nicht von Google genehmigt waren. Und drittens stellte die Kommission fest, dass Google seine Werbeeinnahmen nur dann mit den Herstellern teilen würde, wenn diese sich bereit erklärten, keine konkurrierenden Suchmaschinen auf bestimmten Geräten vorzuinstallieren.

Google und Alphabet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit nur begrenztem Erfolg: Mit Urteil vom 14. September 2022 bestätigte das Gericht den Kommissionsbeschluss weitgehend, setzte die Geldbuße aber von fast 4,343 Mrd. Euro auf 4,125 Mrd. Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/22](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 29. Januar 2024

Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-70/23, T-84/23 und T-111/23 Data Protection Commission / Europäischer Datenschutzausschuss

Befugnisse des Europäischen Datenschutzausschusses

Bei Datenschutzbehörden in Österreich, Belgien und Deutschland gingen Beschwerden gegen Meta Platforms Ireland in Bezug auf Facebook bzw. Instagram bzw. gegen WhatsApp Ireland wegen angeblicher Verstöße

gegen die Datenschutzgrundverordnung ein. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der Datenverarbeitung und aufgrund des Sitzes der Unternehmen in Irland übernahm die irische Datenschutzbehörde, die Data Protection Commission, federführend die Prüfung der Beschwerden.

Nach Abschluss ihrer Untersuchungen übermittelte die irische Data Protection Commission den Datenschutzbehörden sämtlicher EU- und EWR-Mitgliedstaaten ihre Entscheidungsentwürfe. Darin kam sie zu dem Ergebnis, dass die beanstandete Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Nutzer rechtmäßig sei, da für die Erfüllung des Nutzervertrags erforderlich.

Mehrere andere Datenschutzbehörden erhoben Einwände gegen diese Entwürfe, insbesondere in Bezug auf personalisierte Werbung sowie die Verarbeitung sensibler Daten. Die irische Data Protection Commission legte die drei Dossiers daher dem Europäischen Datenschutzausschuss vor.

Dieser vertrat die Ansicht, dass die streitige Datenverarbeitung nicht für die Erfüllung des Nutzervertrags erforderlich sei. Mangels anderer Rechtfertigungsgrundlage gab er der irischen Data Protection Commission auf, insoweit Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung festzustellen.

Darüber hinaus gab der Europäische Datenschutzausschuss der irischen Data Protection Commission auf, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob eine Verarbeitung sensibler Daten vorliegt und diese den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entspricht. Außerdem gab er ihr auf, diesbezüglich zusätzliche Entscheidungsentwürfe zu erstellen.

Die irische Data Protection Commission ist der Ansicht, dass der Europäische Datenschutzausschuss nicht befugt sei, ihr zusätzliche Untersuchungen und die Vorlage ergänzender Entscheidungsvorschläge aufzugeben. Sie hat die Entscheidungen des Ausschusses insoweit vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

[Weitere Informationen T-70/23](#)

[Weitere Informationen T-84/23](#)

[Weitere Informationen T-111/23](#)

Donnerstag, 30. Januar 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der

Rechtssache C-618/23 SALUS

EU-Bio-Logo für Arzneitees?

Die beiden Unternehmen Salus und Astrid Tandy vertreiben u.a. traditionelle pflanzliche Arzneimittel im Sinne des Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

Astrid Tandy beanstandet vor den deutschen Gerichten u.a., dass Salus auf der Verpackung des „Salus Arzneitee Salbeiblätter“, der als traditionelles pflanzliches Arzneimittel einzustufen ist, das Bio-Logo der EU sowie andere Angaben nach der EU-Öko-Verordnung 2018/848 verwendet, nämlich den Kontrollstellencode und die Angabe „Nicht-EU-Landwirtschaft“. Nach Ansicht von Astrid Tandy lassen die Kennzeichnungsvorschriften des Gemeinschaftskodexes solche Angaben nicht zu.

Salus macht hingegen geltend, dass die EU-Ökoverordnung von 2018 – anders als ihre Vorgängerverordnung – ausdrücklich auch für „traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis“ und damit auch für ihre Arzneitees gelte. Selbst wenn aber die Arzneitees nicht als solche Zubereitungen eingestuft werden könnten, seien die Öko-Angaben zulässig, weil sie „für den Patienten wichtig“ im Sinne des Gemeinschaftskodexes seien.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung über diese Fragen ersucht.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

